

**Satzung der Stadt Kirn über die 1. Änderung der Satzung vom 24. 5. 2006
über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen nach
Durchschnittssätzen (Ausbaubeitragssatzung Durchschnittssätze)
vom 25.07.2007**

Der Stadtrat der Stadt Kirn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Ausbaubeitragssatzung Durchschnittssätze vom 24. 5. 2006 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Ermittlungsgebiet

(1) Der einmalige Beitrag wird als Durchschnittssatz aus den Investitionsaufwendungen der zu der Abrechnungseinheit (Abs. 2) zusammengefassten Verkehrsanlagen erhoben.

(2) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Stadtgebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit)“.

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 35%.“

§ 6 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt

- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Nr. 5 geteilt durch 3,0. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Sofern es sich dabei allerdings nur um eine untergeordnete bzw. unterwertige Bebauung handelt (z.B. Hühnerstall, kleiner Geräteschuppen etc. oder Einzelgarage auf großem Grundstück), ist das Maß der baulichen Nutzbarkeit nach den folgenden Regelungen für unbebaute Grundstücke zu ermitteln,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.“
- e)

Anlagen

Die Anlage 1 und 1a) – 1c) sind gegenstandslos.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. 1. 2007 in Kraft.

Kirn, den 25.07.2007

i.V.
Beigeordnete